



# 1 Die Gegenwärtigkeit der Vergangenheit. Kontinuitäten der NS-Zeit in der Sozialen Arbeit

*Saskia Müller, Jonas Riepenhausen und Z. Ece Kaya*

## **Abstract**

Die NS-Vergangenheit der Sozialen Arbeit und ihre Einbindung in Verbrechen sowie die Kontinuitäten von Rassismus, Antisemitismus, Antiziganismus und eugenischen bzw. sozialdarwinistischen Positionen, die bis heute nachwirken, werden in einem Überblick dargestellt. Die Auseinandersetzung mit der NS-Geschichte sowie mit deren Welt- und Menschenbildern bildet die Grundlage, um Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit heute entgegenzutreten zu können.

Soziale Arbeit hat eine gesellschaftliche Aufgabe und zumeist einen staatlichen Auftrag. Sie ist eingebunden in gesellschaftliche Verhältnisse, zu denen sie Stellung beziehen muss. Die heutige postnationalsozialistische Gesellschaft ist geprägt durch die Gegenwärtigkeit der Vergangenheit, die zwar vorbei ist, aber ihre Welt- und Menschenbilder wirken nach und weiter (Messerschmidt 2021). Trotz der Einmaligkeit und Unvergleichbarkeit von staatlich organisiertem Hass und staatlich organisierter Vernichtung in der NS-Zeit stehen die ideologischen Feindbilder in einer langen Kontinuität. Rassismus, Antisemitismus, Antiziganismus und eugenische bzw. sozialdarwinistische Positionen existierten lange vor der NS-Zeit, und wir finden sie noch heute auch in der demokratischen Gesellschaft. Sowohl die historischen Zusammenhänge nationalsozialistischer Welt- und Menschenbilder als auch ihre heutigen Ausprägungen werden im Folgenden dargestellt. Zunächst geht es um die Spezifik Sozialen Arbeitens in der NS-Zeit und die Beteiligung der Fachkräfte an Verbrechen, um schließlich auf personelle, ideologische und gesellschaftliche Kontinuitäten der NS-Zeit bis in die Gegenwart einzugehen.

## **1.1 Die Funktion Sozialer Arbeit im Nationalsozialismus**

In der NS-Zeit fielen Bereiche, die heute unter Soziale Arbeit gefasst werden, noch unter Begriffe wie Wohlfahrtspflege, Fürsorge, Volkswohlfahrt oder Volkspflege. Die nationalsozialistische Wohlfahrtspflege orientierte sich an rassistischen und eugenischen Prinzipien. Die Ideologie der sogenannten Eugenik oder – im Deutschen gleichbedeutend – ‚Rassenhygiene‘ war in Deutschland bereits seit dem Kaiserreich etabliert. Grundgedanke war die so-

zialdarwinistische Vorstellung eines drohenden Verfalls des ‚Volkes‘, dem mittels staatlicher Steuerung der Fortpflanzung der Bevölkerung entgegenge wirkt werden müsse. Der eugenische Rassismus führte die Lage sozialer Minderheiten auf eine vermeintliche ‚rassische Minderwertigkeit‘ zurück. Dadurch wurde die aus der sozialen Lage resultierende Bedürftigkeit für erblich bedingt und damit unveränderbar erklärt, als seien die Menschen selbst in sich defizitär. Soziale Fragen wurden für die wissenschaftliche Verbrämung der ‚Eugenik‘ mit medizinischen und polizeilichen Diskursen zusammengeführt. Diese polizeiliche und medizinische Behandlung von sozialen Belangen drückte sich in der NS-Zeit in der Verfolgung von Menschen aus, die als ‚kriminell‘, ‚asozial‘ oder ‚krankhaft‘ definiert wurden und damit als ‚minderwertig‘ galten. Die entsprechende Propaganda entmenslichte Hilfsbedürftige als ‚Ballastexistenzen‘ z.B. anhand fiktiver Kostenrechnungen und Prognosen über Bevölkerungsentwicklungen. Erniedrigende Illustrationen oder boshaft verzerrte Fotos kontrastierten ‚Unerwünschte‘ und ihre Kinder mit Bildern von deutschen, ‚erbgesunden‘, ‚wertvollen‘ Familien. Die völkische Sozialpolitik der Nazis war dementsprechend nicht am Bedarf des Individuums orientiert, sondern an deren Nutzen für die ‚Volksgemeinschaft‘. Wer nicht zu Leistungsfähigkeit und Konformität erzogen werden konnte oder wollte, dessen Lebensrecht konnte entzogen werden. In diesem Kontext waren die Einrichtungen der Fürsorge aktiv an Prozessen des Ausschlusses und der Verfolgung beteiligt, angefangen bei Eheverboten, über Zwangssterilisationen bis hin zur Ermordung.

Neben Antisemitismus, Rassismus und Antiziganismus war die ‚Eugenik‘ elementarer Bestandteil der NS-Ideologie. Die ‚deutsche Volksgemeinschaft‘ wurde sowohl über die Verfolgung der so gekennzeichneten ‚Fremdrassigen‘ als auch der sozial stigmatisierten Mitglieder der eigenen Gruppe konstituiert. Durch den Ausschluss der antisemitisch, rassistisch und antiziganistisch Verfolgten sowie der als ‚minderwertig‘ Stigmatisierten sollte die Vorstellung von einer überlegenen, ‚reinen Rasse‘ umgesetzt werden. Die Spaltung der Gesellschaft durch Förderung der einen und Ausgrenzung der anderen sicherte auch Loyalität und Leistungsbereitschaft. Unerwünschte Lebensweisen wurden bestraft, was als Drohung auf Menschen in einer ähnlichen Lage wirkte. Die staatlich verfügte Bestrafung sozial abweichenden Verhaltens wurde mehrheitlich befürwortet (Schnurr 1997: 34f.). Diese Form von Wohlfahrt trug also auch zur Stabilisierung des Konstrukts ‚Volksgemeinschaft‘ und zur Herrschaftssicherung bei.

## 1.2 Die Beteiligung von Fachkräften der Sozialen Arbeit an NS-Verbrechen

Mitarbeiter\*innen der Sozialen Arbeit waren ebenso wie andere pädagogische Fachkräfte<sup>1</sup> an Verbrechen beteiligt oder im Berufsalltag mindestens mit ihnen konfrontiert (Amthor 2017: 20). In dem Berufszweig waren insbesondere viele Frauen beschäftigt, denn auch wie vor 1933 und nach 1945 galt Care-Arbeit als vermeintlich ‚wesensgemäßer‘ Bereich von Frauen. In der NS-Zeit wurde dies noch stärker mit Zuschreibungen von ‚Mütterlichkeit‘ und ‚Fürsorglichkeit‘ propagiert (Lehnert 2013: 16).<sup>2</sup> Organisiert waren die Fachkräfte der Sozialen Arbeit in der „Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt“ (NSV). Die NSV übernahm ab 1933 teilweise die alten Wohlfahrtsverbände, andere kooperierten mit dem NS-System, einzelne wurden verboten (Hammerschmidt 1999). Die Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden, die bis 1939 existierte, wurde 1933 aus dem Dachverband der Wohlfahrtsverbände ausgeschlossen, was aufgrund der Zustimmung vieler Verbände zum NS-System ohne Widerstände geschehen konnte. Sozialistische und jüdische Sozialarbeiter\*innen wurden ab 1933 – legalisiert durch das „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ – entlassen und aus ihren Verbänden ausgeschlossen oder mussten fliehen. Diese Ausschlüsse waren für alle ersichtlich, es gab allerdings nur äußerst selten Solidarisierungen – eine schmerzhaft Erfahrung für die Betroffenen. Vielmehr wurden die frei gewordenen Stellen von den ehemaligen Kolleg\*innen für eigene Karrierewege genutzt (Kuhlmann 2017: 43ff.). Die meisten der in der Sozialen Arbeit Tätigen stimmten antiziganistischen und jüdenfeindlichen Verfolgungsmaßnahmen, Zwangssterilisationen und Repressalien gegen ‚Arbeitsscheue‘, ‚Berufsverbrecher‘, Homosexuelle oder ‚Trinker‘ wie Einsperren, Vorenthalten von finanzieller Unterstützung sowie Misshandlungen in geschlossenen Jugendeinrichtungen zu (ebd.: 53).

Verweigerung, Protest und Widerstand waren eine Ausnahme. Ohne die Vorarbeit und das Mitwirken der Fachkräfte der Sozialen Arbeit wären Ausgrenzung, Sterilisation und Mord nicht möglich gewesen. Fürsorger\*innen setzten die rassistische Bevölkerungspolitik im Alltag um, indem sie ihren weitreichenden Einblick in die familiären Verhältnisse ausnutzten, Informationen über Gesundheit und Lebensverhältnisse beschafften und Meldungen machten. Die NSV verfügte mit zahlreichen Einrichtungen (z.B. Winterhilfswerk oder Hilfswerk Mutter und Kind), Kindergärten und Beratungsstellen (z.B. Ehe- und Familienberatung) über ein umfassendes Netz zur Überwachung großer Teile der Bevölkerung. Gemäß der Zusammenführung von

1 Zu Pädagogik und Erziehungswissenschaft in der NS-Zeit siehe Keim 1995 und 1997; zu den Lehrkräften siehe Müller 2021.

2 Beispiele der Erziehung im Sinne des Kultes um ‚die deutsche Mutter‘ und vermeintlich ‚wesensgemäßer‘ Reproduktionsarbeit: Riepenhausen 2021.

sozialen, medizinischen und polizeilichen Belangen übernahmen die flächen-deckend eingeführten Gesundheitsämter die Führung der Wohlfahrts- und Jugendämter. Die Mitarbeiter\*innen in den Behörden prüften Abstammung, medizinische Diagnosen und den sozialen Werdegang, im NS-Jargon die ‚Lebensbewährung‘. Mit sogenannten Sippentafeln wurden von Individuen und deren Verwandtschaft Merkmale erfasst, die als psychische Erkrankungen, Suchterkrankungen, Behinderungen, kriminelle Vergehen und soziale Auffälligkeiten definiert waren und als erblich galten. Angebote und Unterstützung waren ausschließlich ‚wertvollen‘ Mitgliedern der ‚Volksgemeinschaft‘ zugänglich. Wer als ‚rassisch minderwertig‘ galt, wurde von staatlichen Leistungen immer weiter abgeschnitten. In der Fürsorge Tätige waren beteiligt, indem sie Daten erfassten (ebd.: 45ff.).

Entscheidend für die Verstümmelung von insgesamt 400.000 Menschen war das „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“, mit dem ab 1.1.1934 Zwangssterilisationen von sogenannten Erbkranken legitimiert wurden. Bei den Eingriffen starben etwa 5.000 bis 6.000 Frauen und 600 Männer (Eckart 2012: 130). Über Zwangssterilisationen entschieden eigens eingerichtete Erbgesundheitsgerichte auf Grundlage von Gutachten und Berichten, z.B. von Fürsorger\*innen. Zu den im Gesetz aufgelisteten Begründungen zählten auch schwerer Alkoholismus sowie ‚angeborener Schwachsinn‘ (die häufigste Diagnose zur Sterilisation). Insbesondere durch diese beiden Diagnosen wurde das Gesetz auch zu einem Instrument der Verfolgung sozial stigmatisierter Menschen, zwei Drittel der Betroffenen waren Frauen (Bock 2008: 87). In den eugenischen Bestrebungen, Sexualität zu kontrollieren, stand insbesondere die Sexualität von Frauen im Fokus (Lehnert 2013: 17). Als ‚moralisch schwach-sinnig‘ z.B. galten Frauen mit häufig wechselnden Sexualkontakten. Da die antiziganistische Verfolgung auch mit solchen Stigmatisierungen verbunden war, wurden viele Sinti\*innen und Romn\*innen zwangssterilisiert (Fings 2016: 79f.). Die Zwangssterilisation konnte neben Ärzt\*innen ebenso von Behörden und Wohlfahrtseinrichtungen beantragt werden. Dass einige Wohlfahrtsbehörden gleich ganze Straßenzüge zur Anzeige brachten, zeigt die Verachtung gegenüber ganzen Bevölkerungsgruppen (Kuhlmann 2017: 47).

Mit der Zusammenarbeit von Polizei, SS, Gesundheits- und Sozialbehörden verschärfte sich die Verfolgung von sogenannten Asozialen (Schnurr 1997: 34). Ab 1938 wurden Personen, die als ‚asozial‘ stigmatisiert wurden und Fürsorgeleistungen bezogen, unter die Aufsicht von Kriminalpolizei und Gestapo gestellt (Ayaß 1995: 224). Wohnungslose, alkoholranke oder mehrfach vorbestrafte Menschen, Sexarbeiterinnen und Zuhälter sowie antiziganistisch Stigmatisierte wurden in Arbeitshäuser, „Lager für geschlossene Fürsorge“ und Konzentrationslager eingewiesen (Kuhlmann 2017: 48f.). Neben dezentralen Verhaftungen wurden mehrtägige reichsweite Razzien, so z.B. die Aktion „Arbeitsscheu Reich“ im Juni 1938, durchgeführt. Ziel war die Verhaftung sogenannter Berufs- und Gewohnheitsverbrecher sowie sogenannter Asozialer,